

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Constitution zu Abstellung der Mißbräuche in Ansehung des Lastengeldes bey dem Kornverkauf : Vom Dato Schwerin, den 20. April 1774.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1774?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875155472>

Druck Freier  Zugang



107

Des
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
F r i e d e r i c h,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

C o n s t i t u t i o n

zu
Abstellung der Mißbräuche
in Ansehung des
Lastengeldes bey dem Kornverkauf.

Vom Dato Schwerin, den 20. April 1774.

Schwerin,
gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (46.)^{2.}

102



Friederich,

von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛ.

Es hat seit einigen Jahren bey dem Verkauf des Kornes allerley Gattung in Unseren Städten der Mißbrauch sehr Ueberhand genommen, daß die Schreiber vom Lande und die Kaufleute in den Städten sich über ein gewisses, mit der Zeit bis zu drey und vier Rthlr. gestiegenes, sogenanntes Lastengeld, auf Kosten des Landes-Eingefessenen und respective ihres Brodherrn, vereinigen, oder daß auch die Schreiber, wenn sie gleich das Korn ohne Lastengeld in der Stadt verkaufen, dennoch bey dem Verkauf nachlasten, ihren Gutts- und Brodherrn ein so übertriebenes Lastengeld bey der Berechnung oder Ablieferung des Geldes eigenmächtig in Abzug bringen.

Diesem unerlaubten zu offenbarer Vernachtheiligung der Besitzer, Inhaber oder Pächter sowohl Unserer Domanial- als der Ritter- und Landschaftlichen Güther gereichenden Benehmen nachdrücklich zu steuern, setzen und verordnen Wir auf die unterthänigste Vorstellung und Bitte Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Kraft dieses Landesherrlich, daß bey dem Kornhandel in den Städten niemand sich unterstehen soll, es sey unter welchem Vorwand und unter welchem andern Namen es wolle, an Lastengeld respective mehr zu begehren und anzunehmen, und mehr zu geben oder sonst zuzulassen, als für die Last Weizen, Roggen, Erb- sen und Gersten, zwey und dreyßig Schillinge, und für die Last Habern, vier und zwanzig Schillinge.

Würde irgend ein Schreiber dessen, daß er hiewider directe oder per indirectum gehandelt, überwiesen werden, so ist er von seiner Obrigkeit deshalb mit dem Verlust seines jährigen Lohns unabkömmlich zu bestrafen. Der Käufer hingegen, welcher diese Unsere Verordnung durch Gebung eines höheren Lastgeldes selbst zu übertreten, oder durch die Seinigen übertreten zu lassen, sich unterstehen würde, soll von Bürgermeister, Gericht und Rath in Unsern Städten das erstemahl mit einer Geldbusse von zehn Rthlr. für jede Last bestrafet, und diese Strafe bey jedem neuen Uebertretungsfall verdoppelt werden: von welcher Geldbusse der vierte Theil dem Denuncianten zufallen soll, das übrige aber unter den Strafgefallen gewöhnlichermassen zu berechnen ist.

Wir befehlen demnach gesamtens Amts- Guts- auch Stadts Obrigkeiten und Gerichten in Unsern Herzog- Fürstenthümern und Landen hiedurch gnädigst und ernstlich, auf die Befolgung dieser Unserer Landesherlichen Verordnung und auf die Bestrafung der Uebertreter derselben, genau und pflichtmäßig zu halten.

Damit sich auch niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese von Uns bezeichnete und mit Unserm Herzogl. Inseigel bestärkte Constitution durch den Druck bekannt zu machen, den Intelligenzblättern einzurücken und gehörig zu publiciren befohlen. Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 20. April 1774.

Friederich, S. J. M.

